

Reglement der Musikschule Sulgen Ausbildung des Nachwuchses

1 Organisation

1.1 Zweck

Um sich den Nachwuchs zu sichern und der Jugend eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten, unterhält die Musikschule Sulgen (MGS) Jungbläser- und Jungschlagzeugerkurse.

1.2 Ziel

Die MGS unterrichtet Instrumente mit oder ohne Vorkenntnisse, damit sie bei erreichtem Fähigkeitsstand in der Jugendmusik und später in der MG Sulgen mitspielen können.

1.3 Wahl des Instrumentes

Den Musikschülern wird wenn möglich ein Instrument vom Verein zur Miete zur Verfügung gestellt. Bei nicht Verfügbarkeit eines Instrumentes ist der Musikschüler selbst für ein Instrument verantwortlich.

1.4 Haftung/Material

Der Vertragsnehmer haftet für das Instrument sowie für weiteres zur Verfügung gestelltes Material. Das Instrument ist stets sauber und gepflegt zu halten, und mit dem Notenmaterial soll vorsichtig umgegangen werden. Für Schäden und Verluste, die unverzüglich dem Ausbildungsgremium zu melden sind, ist der Vertragsnehmer haftbar.

2 Probebesuch

2.1 Ausbildung

Die Ausbildung umfasst wöchentlich eine Lektion in Gruppen oder im Einzelunterricht. Während den Schulferien der Primarschule Sulgen findet kein Unterricht statt. Nach Möglichkeit wird zusätzlich eine Jugendmusik geführt. Es besteht die Möglichkeit, die subventionierten Weiterbildungskurse des <u>Thurgauer Kantonal Musikverbands</u> zu besuchen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kursteilnehmers.

2.2 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung hängt von den Fähigkeiten und Fortschritten des Musikschülers ab. Nach ca. zwei bis vier Jahren und bei entsprechenden Fähigkeiten spielt der Schüler zusätzlich zum Instrumentalunterricht obligatorisch in der Jugendmusik mit.

Das Ziel ist der Übertritt in die MG Sulgen. Nach erfolgtem Übertritt in die MG Sulgen wird empfohlen den Instrumentalunterricht fortzusetzen.

2.3 Eintritt Jugendmusik/Musikgesellschaft

Über den Eintritt in die Jugendmusik entscheiden der Musiklehrer und das Ausbildungsgremium. Über den Eintritt in die MGSulgen entscheiden der Musiklehrer, die Musikkommission und das Ausbildungsgremium. Der Besuch des Instrumentalunterrichts wird weiterhin empfohlen. Das Instrument wird bei Eintritt in die MGS gratis zur Verfügung gestellt.

2.4 Absenzen

Fernbleiben vom Unterricht ist dem Lehrer frühzeitig zu melden. Nach zweimaligem unentschuldigten Fernbleibens kann der Schüler nach Rücksprache mit dem Präsidenten der MG Sulgen vom Kurs ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes besteht nicht.

2.5 Dispens/Krankheit

Bei längerer Dispens oder Krankheit des Schülers entscheidet der Vorstand der MG Sulgen über eine allfällige Kursgeldreduktion.

2.6 Leistungen des Schülers

Der Musikschüler wird angehalten, regelmässig zu üben. Das Instrument ist stets sauber und gepflegt zu halten und mit dem Notenmaterial soll vorsichtig umgegangen werden

2.7 Abmeldung

Die Abmeldung von einem Kurs muss spätestens 3 Monate vor Beginn des folgenden Semesters dem Ausbildungsgremium mitgeteilt werden. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, wird das ganze Folgesemester verrechnet. Der Semesterbeginn ist jeweils der Schulbeginn nach den Sommerferien und nach den Sportferien der Primarschule Sulgen.

Kursgeld

2.8 Betrag

Die Höhe des Kursgeldes wird durch den Vorstand der MGS Sulgen festgelegt. Wenn der Schüler bei Beendigung der regulären Schulzeit weder der Jugendmusik

noch der MG Sulgen angehört, werden den Eltern die vollumfänglichen Kosten für die Lehrperson verrechnet.

2.9 Reduktion

Bei zwei oder mehreren Schülern aus der gleichen Familie erfolgt eine Schulgeldreduktion. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Vorstand der MGS.

2.10 Leistungen des Vereins

Im Kursgeld eingerechnet sind die wöchentlichen Lektionen und die Proben der Jugendmusik.

2.11 Leistungen des Schülers

Das Notenmaterial ist vom Schüler zu bezahlen und bleibt dessen Eigentum. Die Noten der Jugendmusik bleiben Eigentum der Jugendmusik. Für ein von der MGS zur Verfügung gestelltes Instrument wird eine Miete erhoben. Über deren Höhe bestimmt der Vorstand der MG Sulgen. Diese Gebühr entfällt bei Eintritt in die MG Sulgen.

2.12 Fälligkeit

Das Kursgeld ist halbjährlich und im Voraus zu bezahlen.

Zur Zahlungserleichterung kann die Semesterrechnung auch in zwei Raten bezahlt werden. Die erste Rate ist bei Semesterbeginn, die zweite Rate zur Semestermitte fällig.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Obliegenheit

Das Kurswesen ist Sache der Musikgesellschaft Sulgen. Beschlussfassendes Organ ist der Vorstand.

3.2 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt am 31. Juli 2013 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Februar 2007.

Sulgen, 30. Mai 2013, Musikgesellschaft Sulgen